

des 8. Thüringischen Infanterieregiments Nr. 153; der dritten Klasse desselben Ordens: des Oberleutnant von Brauchitsch im 8. Thüringischen Infanterieregiment Nr. 153; des Kaiserlich Russischen St. Stanislausordens zweiter Klasse: dem Major von der Heyde, dem Hauptmann von Wilde, beide im 8. Thüringischen Infanterieregiment Nr. 153; der dritten Klasse im achten Ordens: dem Leutnant von Seinericus im 8. Thüringischen Infanterieregiment Nr. 153; des Großoffizierskreuzes des Ordens der Königlich Italienischen Krone: dem Generalmajor Grafen von Schwerin, Kommandeur der 15. Infanteriebrigade; sowie des Donatsritterkreuzes erster Klasse des Johanniter-Ordens: dem Hauptmann Freiherrn von Scharfberg im Württembergischen Feldartillerieregiment Nr. 40.

Der König hat dem Fabrikanten Ludwig Stollwerck in Köln den Titel Kommerzienrat verliehen. Der König hat dem Hummerhändler Jakob Friedrich auf Heselhof das Prädikat eines Königlich Preussischen Hoflieferanten verliehen.

Dem Oberabsatz Dr. Stendel in Berlin und dem Privatdozenten in der medizinischen Fakultät der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin Dr. Johannes Nuge ist das Prädikat Professor beigelegt worden.

Politische Nachrichten.

Berlin, den 17. September.

— Der Kronprinz und die Kronprinzessin begaben sich gestern auf 2—3 Tage nach Forsthaus Döberz bei Allen an der Elbe.

— Das babische Großherzogspaar wird am 10. October, zum ersten Male seit seiner Thronbesteigung, Mannheim einen Besuch abliehen. Wenn auch noch keine besonderen Bestimmungen getroffen worden sind, so steht aber doch so viel fest, daß die Herrschaften einige größere Fabrikabteilungen besichtigen werden. Der Besuch des Hoftheaters soll an zwei Abenden in Aussicht genommen sein. Weiter sind größere Festlichkeiten vorgesehen, deren Mittelpunkt ein großes Kinderfest im Nibelungenparks und eine Gesangsfeierabende bilden werden.

— In Preußen wird regelmäßig seitens des Finanzministers der Ueberblick über die Finanzlage bei Einbringung des nächsten Landtags gehalten werden. In der nächsten Landtags-session dürfte von dieser Gelegenheit aber insofern eine Ausnahme gemacht werden, als schon bei Einbringung der Beschlüsse über den Beginn der Tagung die Finanzlage zur Erörterung gelangen muß. Wie im Reich die Durchführung der Beschlüsse über die Finanzlage in untrennbarem Zusammenhang mit der Reichsfinanzreform steht, so bildet auch in Preußen eine sachgemäße Finanzierung der erforderlichen Mehrausgaben die Voraussetzung für die Durchführung der geplanten Beschlüsse über Verbesserungen. Schon in der letzten Landtags-session ist seitens der Staatsregierung wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die zurzeit bestehenden Einnahmen des Preussischen Staates zur vollen Deckung des beträchtlichen dauernden Mehrbedarfs für die Verbesserungen der Gehälter der Beamten, Geistlichen und Lehrer nicht ausreichen und einer entsprechenden Ergänzung bedürftig. Diese Ergänzung kann nach Lage der preussischen Staatsfinanzen nur auf dem Wege einer weiteren Ausgestaltung der Einkommens- und Erbschaftsteuer stattfinden. Der Finanzminister hat demzufolge auch bereits in der vorigen Landtags-session angekündigt, daß eine entsprechende Steuerreform einen integrierenden Teil des gesamten gesetzgeberischen Planes bildet. Inzwischen hat sich gegenüber den Einnahmen, von denen bei der Aufstellung und Feststellung des Staatshaushaltsplanes für das laufende Jahr ausgegangen ist, die Finanzlage in Preußen beträchtlich verschlechtert. Es erscheint nahezu ausgeschlossen, daß in diesem Jahre aus den ordentlichen Einnahmen Preußens eine so hohe Summe für die geplanten Verbesserungen sich wird flüssig machen lassen, als diese in dem Staatshaushaltsetat vorgesehen ist. Dadurch wird die Aufgabe, für die gesamten Mehrausgaben eine mit den Grundregeln solcher Wirtschaft, erheblich vereinbarte dauernde Deckung zu schaffen, erheblich erschwert. Man wird daher bei der Annahme nicht fehl gehen, daß schon bei der Vorlegung und allgemeinen Besprechung der erwähnten gesetzgeberischen Vorlage eine eingehende Darstellung und Erklärung der Finanzlage Preußens stattfinden wird.

— Neben den Beamtengehältern wird dem Reichstage auch eine Offiziersbesoldungsvorlage zugehen. Die Vorlage, die seit dem Februar in den Grundzügen fertig hand, ist bisher nicht geändert worden. Sie sieht eine Neuregelung der Gehälter bis zum Hauptmann einschließend vor. Die Subalternoffiziere erhalten für den Gehalt in Zukunft nach Altersunterschieden wie die Zivilbeamten, sie beginnen mit 1500 Mark und steigen um 300 M. alle vier Jahre bis 2100 M., das Endgehalt erreichen sie hier also nach 8 Jahren, abgesehen davon, ob sie Oberleutnantsgrade beziehen oder nicht. Bisher betrug für den Leutnant der Höchstlohn 1290 M., für den Oberleutnant der Höchstlohn 1890 M. Die beiden Gehalts-

Klassen für die Hauptleute fallen ebenfalls fort, das Grundgehalt beträgt 4000 M. (bisher 3400 M.), es steigt alle 4 Jahre um 600 M. und erreicht mit 8 Jahren den Höchstlohn von 5200 M. (bisher 4600). Für Unteroffiziere und Mannschaften wird der Gehalt eine kleine Erhöhung der Löhnung und kostenfreie Lieferung der Duzmittel in Höhe von 3 Millionen Mark bringen. Entgegen dem Offiziersbesoldungsgesetz, das rückwirkende Kraft zum 1. April 1908 erhält, erhalten die Mannschaften ihre erhöhte Löhnung erst mit dem Beginn des neuen Rechnungsjahres.

— Für die Taler und die Fünzigpfennigstücke der älteren Gährungsform hat der 30. dieses Monats besondere Bedeutung. Mit diesem Tage läuft die Frist ab, die den Reichs- und Landesparlamenten zur Annahme und Umwandelung der durch den Bundesrat außer Kurs gelegten Taler gegeben ist. Nach dem 30. September haben die Hälfte des gegenwärtigen Einlösungsbetrages befristet. Die Rückführung der Fünzigpfennigstücke der älteren Gährungsform mit der Wertangabe „50 Pfennig“ ist vom Bundesrat am 1. Oktober 1908 beschlossen. Die Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landesparlamenten läuft für diese Münze bis zum 30. September 1910. Die kurz vor Ablauf der Einlösungsfrist bei den Reichs- und Landesparlamenten eingehenden Fünzigpfennigstücke der älteren Gährungsform werden von der Reichsbank und vom Münzmetalldepot des Reichs noch bis zum 15. Oktober 1910 angenommen werden.

— Bisher ist der Titel eines „Dr. med. vet.“ in Preußen noch nicht anerkannt worden. Es schweben seit längerer Zeit über Verhandlungen betreffend der Anerkennung dieses Titels in Preußen, der im übrigen Deutschland unbezweifelnd ist. Es besteht die Hoffnung, daß Preußen dem Beispiele der anderen Staaten folgen wird. Auch über die Anerkennung des Berner Dokortitels schweben Erörterungen.

— Offiziell wird geschrieben: Die „Allg. Volkstztg.“ beschäftigt sich in einer Berliner Zuschrift mit der braunschweigischen Frage in Wendungen, die den Leser glauben machen könnten, es bereite sich auf diesem Gebiet etwas Neues vor. Man sollte mit solchen Andeutungen lieber zurückhalten. Politisch hat sich in der braunschweigischen Frage nichts geändert. Sie ist geregelt durch den erneuerten Bundesratsbeschluss, dessen Geltung von dem Eintritt eines Prinzen des Hauses Cumberland in die königlich Bayerische Armee nicht berührt wird. Die „Allg. Volkstztg.“ schreibt: „Jetzt ist sich der Prinz auch zu den Kaisermandaten bereit und wird sich dem Kaiser vorstellen. Man sagt, das habe keine politische Bedeutung; in Braunschweig ist man aber anderer Meinung.“ Als der Artikel der „Allg. Volkstztg.“, der diese Äußerung enthält, zum Druck erschien, war die Kaisermandate nicht vorgelegt. Das mag gegenüber anderweitigen Andeutungen als Faktum erwähnt sein. Politische Betrachtungen daran zu knüpfen, liegt kein Anlass vor.

— In Nr. 18 der „Deutschen Juristenzeitung“ äußert sich Justizrat Dr. Strang-Berlin zu der Frage, ob die vom deutschen Volke dem Grafen Zepelin geminderte Spende der Besteuerung unterliege. Er behauptet das mit folgenden Ausführungen. Die Spenden seien nach dem Willen der Geben ausschlagweise Anwendungen an den Grafen Zepelin. Nach eben diesem Willen sei freilich die Befreiung zu dem Zwecke bestimmt, „das zerstörte Ertragsvermögen weiter verbessertes Fahrzeug zu ersetzen.“ In die nächste Juristenrolle überlegt, handle es sich um eine Schenkung unter einer Auflage im Sinne des § 525 BGB. Gemäß § 55 des Reichs-Erbstiftungssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 unterliegen aber Schenkungen der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen. Es frage sich nun noch, in welcher Weise man den Steuerbetrag zu berechnen habe. Lege man den Gesamtbetrag zugrunde, so gelange man nach § 10 des genannten Gesetzes zu 250 000 M. Steuer für jede Million der Spende. Man dürfe die Berechnung sei aber unrichtig. Man dürfe nur die einzelnen Spender als Steuertrager betrachten. Von jeder einzelnen Schenkung sei die Steuer besonders zu berechnen. Nach § 11 des Gesetzes werde jeder Betrag von nicht mehr als 500 M. der Kostenbeitrag für Steuerfrei sei aber vor allem der Kostenbeitrag für den Bau des neuen Lustschiffes. Demnach § 30 sei die Zuwendung unter einer Auflage, die in Geld veranschlagt werden kann, nur so weit steuerpflichtig, als sie den Wert der Leistung übersteigt. Im übrigen als sie den Wert der Besteuerungspflicht ein. Die Erträge freilich die Besteuerungspflicht zu gemeinnützigen Zwecken komme nicht in Betracht, trotzdem der Zweck als gemeinnützig anzusehen sei. Diese Ermäßigung könne nach § 12 Nr. 3 nur unter der Bedingung Anwendung finden, daß die Verwendung nicht auf einzelne Familien oder die Zuwendung Personen beschränkt sei. Das sei die bestmögliche Auslegung. Aber, so fügen Strang mit Recht hinzu, es würde unheimlich empfinden sehr widersprechen, diese Halbgebühren der Nation zum Teil in den Steuerträdern abzugeben zu sehen. Wenn das Gesetz das auch wolle, so werde hoffentlich der Bundesrat von seiner Befugnis, die Steuer zu erlassen, Gebrauch

machen. Die „Nordb. Allg. Ztg.“ hat dieser Hoffnung übrigens eine Unterlage gegeben durch die Erwähnung, eine Absicht, die Zepelinspende für die Reichsfinanzen nutzbar zu machen, bestehe nirgends.

— In diesem Jahre wird kein allgemeiner nationalliberaler Parteitag für Deutschland abgehalten werden. Die nationalliberale Jugend hält ihre 10. ordentliche Vertreterversammlung in Göttingen am 10. und 11. Oktober ab. Für welchen der Antrag auf Einlegung eines liberalen Einigungsanknüpfes und die Agrarfrage, die von Dr. Witt, Frankfurt a. O., behandelt werden soll, im Vordergrund stehen.

— Die gewerbliche Ausbildung und Fortbildung gehört sowohl im Handwerk wie in der Großindustrie zu den Kapiteln, die immer wieder auf der Tagesordnung erscheinen und deren sachgemäße Durcharbeitung um so dringender wird, je mehr der deutsche Arbeiter mit dem ausländischen in Wettbewerb treten muß. Von der gewerblichen Fortbildung, die dem Lehrling oder dem Industriearbeiter geboten wird, hängt zum Teil seine Konkurrenzfähigkeit und damit die Gestaltung seiner Lebenshaltung mit ab. Daßer verdienen diese Fragen, namentlich zu einer Zeit, wo im Auslande geradezu eine Konkurrenz gegen den deutschen Arbeiter großgezogen wird, erste Beachtung und alle Bestrebungen, die gewerbliche Ausbildung zu fördern, energigehende Unterstützung. Nicht mit Unrecht bezeichnet die „Sozialpolitische Rundschau“ es als ein Symptom der gewerblichen Lage und ihrer vorläufigen Entwicklung, wenn in neuerer Zeit in besonders hervorragender Weise die und z. T. sehr verdienstvolle Kreise sich mit der Frage der gewerblichen Fortbildung beschäftigen und wenn die Regierung nicht nur finanzielle Worte hierfür findet, sondern sich sogar bereit erklärt, Geld für diese Zwecke herzugeben. Auf dem Jahreskongress der deutschen Städte und Gemeinden in Wiesbaden, der am 20. September 1908 in Wiesbaden stattfand, wurde die Frage der gewerblichen Fortbildung der Städte und Gemeinden in der Tagesordnung, der deutsche Handwerker- und Gewerbetreibenden, der in Breslau tagt, wendet der Frage viel besonderes Interesse zu. Vom Minister für Handel und Gewerbe ist an die Regierungspräsidenten ein Erlass ergangen, der die auf eine planmäßige Fortbildung der gewerblichen Jugend, insbesondere in der Ausbildung der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen hinweist. In Preußen finden augenblicklich Erhebungen darüber statt, in welchen Gemeinden die Erhebungen der Städte und Gemeinden eine obligatorische Fortbildungsschule noch nicht errichtet worden ist und für wieviel Arbeiter eine solche je eint. Errichtung in Betracht kommen würde. Die Erhebung soll das Material für ein Gesetz an den Landtag ergeben, alle Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern zur Errichtung und Unterhaltung einer Fortbildungsschule zu verpflichten. Es muß anerkannt werden, daß auf dem Gebiet der Fortbildungswesen im Gewerbe nicht genug getan werden kann. Die Ausbildung, die der einzelne Betrieb selbst bei bestem Willen dem Lehrling geben kann, ist nicht ausreichend, weil sie notwendig immer mit einer gewissen Einseitigkeit behaftet ist. Es bedarf daneben solcher Einrichtungen, die den Lehrlingen in allen Zweigen seines Faches unterrichten und seine Kenntnisse da erweitern, wo der Einzelbetrieb vermag. Und neben der Fachkenntnis ist zugleich eine kaufmännische und eine gewisse Allgemeinbildung dringend vonnöten. Der Arbeiter oder Gehilfe, auch wenn er nicht selbständig ist, muß seine Arbeit kalkulieren können, muß einen gewissen Blick für Geschäftslage und Geschäftskonjunktur gewinnen, um zur rechten Zeit seine Ansprüche geltend machen, aber auch sie im Rahmen des Erreichbaren stellen und bescheiden zu können. Der Gehilfe aber, der selbst Meister werden will, bedarf dieser Kenntnisse in besonderer Weise, und er muß sie als Lehrling erwerben, denn im eigenen Geschäft muß er alle Kräfte auf seinen Betrieb konzentrieren können. Nach welcher Seite man daher auch die Frage der gewerblichen Fortbildung beleuchtet, immer zeigt sie das eine Gesicht: im Interesse der eigenen Industrie wie ihrer Angehörigen ist ihre Förderung ein Gebot der Selbsterhaltung.

— In der gestrigen Verhandlung des sozialdemokratischen Parteitages in Nürnberg sprach der Abg. Timm noch sehr lange in bemerkenswerter schlagerlicher Weise. So sagte er u. a.: Ich verstehe nicht, wie langsam in unserer Abstammung eine Anerkennung des Klassenkampfes erblinden kann. Seine Ausführungen in der „Neuen Zeit“ sind nicht unklar. Er nähert sich darin ja fast dem anarchosozialistischen Standpunkt. Schon damit, daß sozialistische Standpunkte. Schon damit, daß wir in die Parlamente eingetreten sind, erkennen wir den Staat an. Wir können nicht immer negieren und protestieren. Stehen wir auf dem Standpunkt der Konsequenzen aus den gegebenen Verhältnissen heraus. Man aber auch Gegenteil, dann soll man es doch nicht ausprechen und nicht versuchen, dann soll man seinen Ehrgefühl gegen jedes Parlament. Das scheint ja auch bei einem Teil der Partei jetzt die vorherrschende Ansicht zu sein. (Lebhaftes Zutimmung.) Ja habe das Gefühl, daß ein Teil der Parteigenossen, die 1890 gegen die Unabhängigen aufgetreten sind, heute auf demselben Standpunkt stehen wie damals die Unabhängigen. (Leb. Zut.)